

werden in ihrer jeweiligen Notlage unterstützt, um diese abzumildern und das Leid damit zu verringern. Zu den drei anwaltschaftlichen Funktionen gehört das Wahrnehmen der Interessen der Hilfebedürftigen, die Hilfe in den Einrichtungen für die Betroffenen sowie die individuelle Anwaltsfunktion zur Vertretung der Interessen gegenüber staatlichen und öffentlichen Institutionen (BAGFW 2002, 36f).

Durch dieses Angebot können soziales Leid und Notsituationen abgemildert und verhindert werden, indem ein sozialer Ausgleich erfolgt. Somit tragen die Leistungen der BAGFW zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und somit zur Stabilität, Kontinuität und dem Fortbestand des deutschen Sozialstaates bei.

Kritik an den Wohlfahrtsverbänden

Seit mehreren Jahren wird den Wohlfahrtsverbänden immer öfter vorgeworfen, sie unterliefen das von ihnen selbst propagierte Selbstverständnis und die diesem Selbstverständnis zugrunde liegenden Ziele. So wird z. B. das Anhäufen von Finanzmitteln aufgrund staatlicher Zuwendungen als Kritikpunkt genannt oder den Verbänden eine ineffiziente Mittelverwendung nachgesagt. Besonders beanstandet wird auch das Vorhandensein aufgeblähter bürokratischer Strukturen in den Organisationen der Wohlfahrtsverbände insgesamt.

3.5 Einbettung der Wohlfahrtsverbände zwischen Markt und Staat

Intermediäre Position

Die Wohlfahrtsverbände sind nicht staatlich, d. h., sie sind zu ihren Leistungen nicht gesetzlich verpflichtet, sondern erbringen diese Leistungen freiwillig. Sie sind aber auch nicht in der Weise gewinnorientiert wie privatwirtschaftliche Unternehmen. Daher nehmen Wohlfahrtsverbände eine intermediäre Position zwischen Markt und Staat ein.

Mit dem staatlichen Sektor verbinden die Wohlfahrtsverbände in gewisser Weise die Non-Profit-Orientierung und mit dem „Markt-Sektor“ das Freiwilligkeitsprinzip. Die beiden Prinzipien „Gemeinnützigkeit“ und „Freiwilligkeit“ sind typische Merkmale im Selbstverständnis dieses autonomen Bereichs und damit der Wohlfahrtsverbände.

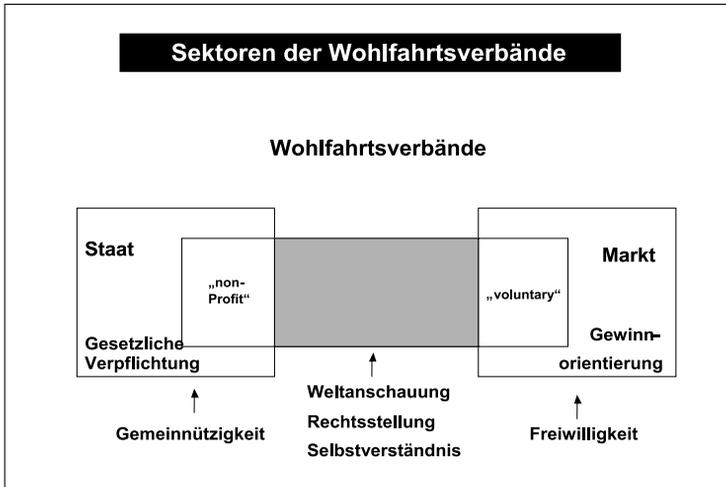


Abb. 4: Sektoren der Wohlfahrtsverbände

Die freien Träger verantworten fachlich, wirtschaftlich und organisatorisch die Einrichtungen und Dienste, die zur Verwirklichung eines großen Teils von Rechtsansprüchen notwendig sind: Von den öffentlichen Trägern können bestimmte Aufgaben (Teile der gesetzlichen Pflichtaufgaben) zur Erfüllung an die freien Träger delegiert, d. h. übertragen werden.

„Der Bund hat insgesamt Kompetenzen bei den großen Leistungssystemen; [wie u. a. bei der Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung]. Er bestimmt deren rechtliche Normierung, teils alleine, teils unter Einschluss der Bundesländer“ (Boeckh et al. 2006, 193).

Die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände unterliegen der Selbstverwaltung und werden nicht durch staatliche Hand gesteuert. Die Verbände müssen sich dessen ungeachtet an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche durch Bund, Land und Kommune vorgegeben werden, bei ihrer Leistungserstellung halten.

**Gesetzlicher
Rahmen der
Leistungserstellung**

In den verschiedenen Gesetzen des Sozialgesetzbuches (SGB) sind im Hinblick auf die Delegation von Pflichtaufgaben an andere Träger einschlägige Formulierungen zu finden. So wird u. a. im § 17 Abs. 1 SGB II die Zusammenarbeit mit Trägern der „Freien Wohlfahrtspflege“ ausdrücklich angesprochen, wenn es heißt:

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

(2) Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen.

Dominanz der Freien Träger

„In Deutschland erfolgt die praktische Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen durch eine Vielzahl von Trägern und Akteuren mit jeweils spezifischen Aufgaben und Interessen“ (Bäcker et al. 2008a, 69). Soziale Leistungen, vor allem auch Leistungen im Rahmen der Sozialversicherungen, werden in Deutschland üblicherweise nicht durch staatliche Einrichtungen erbracht, sondern größtenteils, gemäß des Subsidiaritätsprinzips, durch Freie Träger, wie die Wohlfahrtsverbände. Die Basis bilden dabei Vertragsvereinbarungen zwischen den einzelnen Versicherungen und den Leistungsanbietern, in denen Entgelte/Basissätze und Leistungsangebote geregelt sind. Die Wohlfahrtsverbände, aber auch immer mehr privatwirtschaftliche Einrichtungen, übernehmen somit bei der Ausgestaltung und Sicherung des sozialen Dienstleistungsangebots Deutschlands eine prägende und zentrale Rolle (69ff).

In der Regel wird in diesen Gesetzen nicht ausdrücklich unterschieden zwischen den freigemeinnützigen Trägern oder den freigewerblichen Trägern. Dies hat zur Folge, dass im Gegensatz zur Praxis zurückliegender Jahre immer mehr gewerbliche Anbieter die „Regelungen“ der Sozialgesetzgebung nutzen, um auf dem „Markt der sozialen Dienstleistungen“ tätig zu werden.

Leistungs-trägerschaft

Übernehmen freie Träger soziale Aufgaben, die von der Kommune delegiert werden, wird dies als Leistungsträgerschaft bezeichnet. Nicht jeder freie Träger kann eine solche Leistungsträgerschaft übernehmen, denn sie ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So weist zum Beispiel § 71 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) im Hinblick auf Pflegeeinrichtungen ausdrücklich auf die Kriterien der selbständigen wirtschaftlichen Einheit und das Vorhandensein ausgebildeter Fachkräfte hin. Für diese Kriterien ist von den Leistungsanbietern ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Die Grundlage für die Finanzierung der Dienstleistungen durch den Kostenträger ist ebenfalls im SGB geregelt und unterscheidet sich in den einzelnen Sozialgesetzbüchern durch die Finanzierungsart. Beispielsweise regelt für den Bereich des SGB II § 17 Abs. 2 SGB II, dass eine Vereinbarung zwischen Kostenträger und Dienstleister abgeschlossen werden muss. Diese muss insbesondere beinhalten:

Grundlage der Finanzierung

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung sowie
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Die Finanzierung der Sozialleistungen erfolgt in Deutschland maßgeblich über drei Quellen: Beiträge, Steuern und sonstige Einnahmen (u. a. Zinsen) (Boeckh et al. 2006, 190). Das deutsche Sozialsystem ist vor allem durch das Versicherungsprinzip geprägt und somit stellen die Beitragszahlungen den primären Anteil der Finanzierung dar.

Drei Finanzierungsquellen der Sozialleistungen

Die Wohlfahrtsverbände und privatgewerbliche Einrichtungen erhalten für ihre erbrachten Dienstleistungen, wie z. B. für medizinische Versorgung, Beratung von Suchtkranken oder Kinderbetreuung, u. a. finanzielle Mittel von den Sozialversicherungen oder aus der öffentlichen Hand. Des Weiteren finanzieren sich die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände u. a. über Spenden, Stiftungsgelder bzw. Kirchensteuern. Einen immer wichtigeren Stellenwert übernimmt daher das Fundraising für soziale Organisationen, um ausreichend Ressourcen zur Leistungserstellung zur Verfügung zu haben.

„Das Angebot an sozialpolitischen Maßnahmen, Einrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungsrechts (Sozialgesetzbuch) oder spezieller Leistungsgesetze wird in den Gesetzen in vielen Fällen nur im Grundsatz vorgegeben, die konkrete Bestimmung von Mengen, Leistungsarten, Qualitäten und auch Preisen bzw. Honoraren erfolgt durch Verhandlungen und Verträge[n] zwischen Leistungserbringern [z. B. Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände] und Kostenträgern. Im Sozialversicherungssystem, insbesondere bei der Kranken- und Pflegeversicherung, fällt der Selbstverwaltung insofern die Aufgabe zu, die staatliche Rahmengesetzgebung auszufüllen (Steuerung auf der mittleren Ebene)“ (Bäcker et al. 2008a, 67f).

Die Rolle der Wohlfahrtsverbände im deutschen Sozialsystem ist komplex und vielfältig. Durch das Subsidiaritätsprinzip, die der-

Rolle der Wohlfahrtsverbände